

05.11.2019

Pressemitteilung

Übergangsmaßnahmen der GAP – gleiche Regeln, gleiche Mittel!

Letzte Woche hat die Europäische Kommission ihren ersten Vorschlag für die Übergangsbestimmungen hinsichtlich der GAP veröffentlicht, die grundlegend für die Fortsetzung dieser entscheidenden EU-Politik sind. Copa und Cogeca sind der Meinung, dass die Übergangsmaßnahmen nicht als Vorwand erachtet werden dürfen, um neue Kürzungen in der GAP vorzunehmen. Wie sollen wir den europäischen Landwirten und Genossenschaften erklären, dass sie für die Einhaltung der gleichen Regeln nicht die gleichen Finanzmittel erhalten werden?

Die heute von der EU veröffentlichten Übergangsmaßnahmen werden sich wahrscheinlich im Oktober 2020 für alle Landwirte in einer 11 %-igen Mittelkürzung bei den Direktzahlungen niederschlagen. Hinzukommen für Landwirte weitere drastische Kürzungen im Rahmen der zweiten Säule der GAP. Landwirte können sich diese Mittelkürzungen nicht leisten. Als Reaktion auf die Veröffentlichung der Kommission sagte Pekka Pesonen, der Generalsekretär von Copa-Cogeca: *„Wir können derartige GAP-Haushaltskürzungen, wie sie im MFR angekündigt sind, nicht hinnehmen. Der GAP-Haushalt muss zumindest inflationsbereinigt beibehalten werden. Das bedeutet ebenfalls, dass es während der Übergangsphase keine Mittelkürzungen geben darf. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, ihren Landwirten die Direktzahlungen vollständig auszus zahlen und weiterhin die Maßnahmen zu unterstützen, die derzeit in der zweiten Säule verankert sind.“*

Copa and Cogeca sind sich ebenfalls der Notwendigkeit einer zügigen Entscheidung zur Übergangsregelung bewusst, um den Landwirten und ihren Genossenschaften Stabilität und finanzielle Kontinuität zu gewährleisten. Pekka Pesonen äußerte sich hierzu wie folgt: *„Dadurch, dass die Umsetzung der künftigen GAP ab dem 1. Januar 2021 nicht möglich ist, ist es bedeutsam, Übergangsregelungen zu gewährleisten, die zwischen den zwei verschiedenen Regelwerken – der aktuellen GAP und der GAP nach 2020 – eine Brücke schlagen. Jegliche neue Maßnahmen und Interventionen sollten mit der GAP nach 2020 einhergehen. Dafür bedarf es eines eindeutigen Engagements und einer zeitigen Entscheidung des Europäischen Parlaments.“*

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Zeitrahmen der Übergangsregelung. Zurzeit wird an der GAP nach 2020 gearbeitet und vor diesem Hintergrund sollte die Übergangsphase Folgendes sicherstellen: eine reibungslose Weiterentwicklung der Regeln, ein ausreichender Zeitrahmen für die Mitgliedstaaten zur Entwicklung ihrer Strategiepläne sowie für deren Bestätigung durch die Europäische Kommission und für deren effektive Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Aus Sicht der Landwirte und Genossenschaften würde dies bedeuten, dass die Strategiepläne aller Mitgliedstaaten am letzten Tag des Übergangszeitraums funktionstüchtig um am Folgetag

umsetzbar sind. Daher müssen wir ebenfalls sicherstellen, dass die Arbeit zur GAP nach 2020 angemessen schnell vorankommt, und dass jegliche Hürden für neue Regeln beseitigt werden.

– ENDE –

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Katerina Vrublova

Policy Advisor

Katerina.Vrublova@copa-cogeca.eu

Jean-Baptiste Boucher

Communications Director

Handy: + 32 474 840 836

jean-baptiste.boucher@copa-cogeca.eu

CDP(19)9406
